

Satzung

der Lutherstadt Wittenberg über den Erhalt der Altstadt als charakteristisches Zeugnis einer im Grund- und Aufriss erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlage, die in der frühen Neuzeit planmäßig überformt wurde und des sie umschließenden Grüngürtels auf der ehemaligen Befestigungsanlage (Erhaltungssatzung)

Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Stadtrats der Lutherstadt Wittenberg vom **TT/MM/2022** folgende Satzung über den Erhalt der Altstadt als charakteristisches Zeugnis einer im Grund- und Aufriss erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlage, die in der frühen Neuzeit planmäßig überformt wurde und des sie umschließenden Grüngürtels auf den ehemaligen Befestigungsanlagen erlassen (Erhaltungssatzung).

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Aufstellung dieser Erhaltungssatzung ist der Schutz des charakteristischen Grund- und Aufrisses der Altstadt, die in ihrer heutigen Form wesentlich durch den unter Kurfürst Friedrich dem Weisen planmäßig eingeleiteten Stadtum- und -ausbau geprägt wurde. Die Altstadt grenzt sich heute noch, durch den sie umschließenden Grüngürtel des ehemaligen Befestigungsringes, deutlich von Stadterweiterungen des 19./ 20. Jahrhunderts ab.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung, erstreckt sich auf den Bereich innerhalb der rot gekennzeichneten Begrenzungslinie des beiliegenden Kartenausschnitts. Der Kartenausschnitt wird als Anlage Bestandteil der Satzung (s. Anlage).

§ 3 Erhaltungsziele

Diese Satzung wird zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erlassen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen. Sie gilt in Ergänzung zur Genehmigungspflicht nach Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sowie sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

§ 4 Genehmigungspflicht und Zuständigkeit

Im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Rückbau baulicher Anlagen der Genehmigung. Ist für diesen Fall eine Baugenehmigung erforderlich, so wird auch die Genehmigung nach Erhaltungssatzung durch den Landkreis Wittenberg erteilt. In allen anderen Fällen wird die Genehmigung aufgrund dieser Erhaltungssatzung durch die Lutherstadt Wittenberg erteilt.

§ 5 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB ist § 4 dieser Satzung nicht auf Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen bzw. unter die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke fallen, anzuwenden. Die Lutherstadt Wittenberg unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Satzung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen, hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung zurückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 7 Außerkrafttreten

Die Erhaltungssatzung vom 07.08.1991 tritt außer Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, **TT/MM/2022**

- Siegel -

.....
Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung:
Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches

